

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 679/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Perla B [REDACTED] geb. T [REDACTED],
[REDACTED] S [REDACTED] Avenue, B [REDACTED] /USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Dr. Thum

in der Sitzung vom 6. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 12. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Die Anfechtung eines Vergleichs zwecks Angleichung des Anspruchs auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nach Art. IV Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss setzt voraus, daß sich der Berechtigte in vollem Umfange des Rentenanspruchs begab (vgl. BGG ^{RzW} 1969, 358 Nr. 40). Nach den tatsächlichen Feststellungen im Berufungsurteil fehlt es daran bei der Klägerin. Denn von den 12.000 DM Kapitalabfindung, die ihr der Vergleich vom 12. November 1959 zuerkannt hatte, entfielen nur 6.090 DM auf die Kapitalentschädigung (für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 31. Oktober 1953)

30

- 3 -

und der Rest von 5.910 DM auf die Rente seit 1. November 1953. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Streitfall nicht auf. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Berufungsrichter nicht abgewichen.

Für die Annahme der Beschwerde, es sei nur der Rentenanspruch für einen Monat abgefunden worden, fehlt in den Feststellungen des Berufungsurteils jeder Anhalt. Ebenso wenig veranlaßt der Sachverhalt eine Prüfung des Antrags unter dem Gesichtspunkt des Art. 1 Nr. 6 BEG-SchlußG in Verbindung mit § 9 Abs. 5 BEG und des § 206 BEG.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)